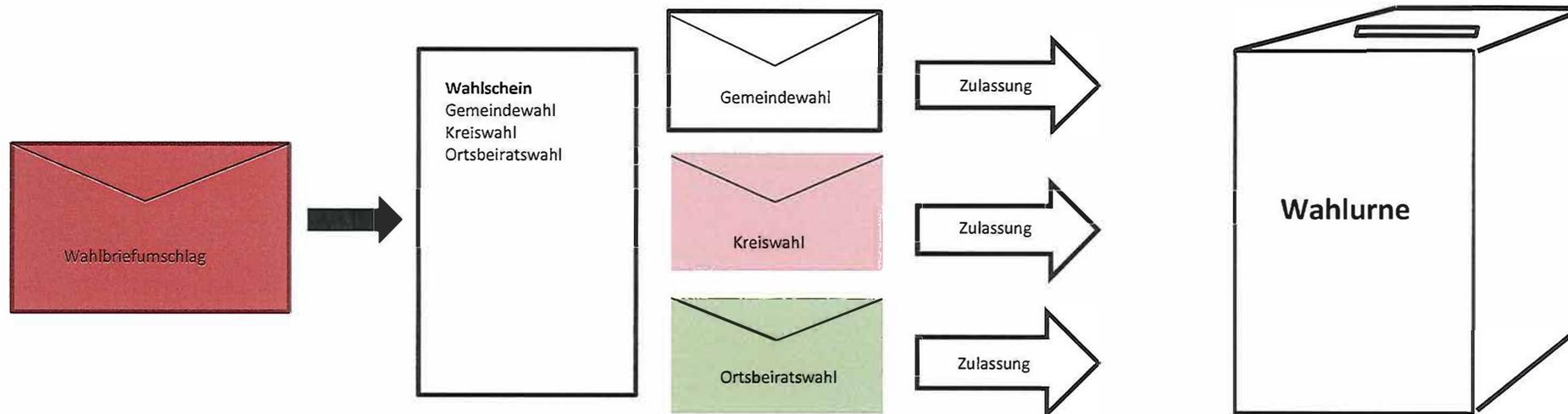
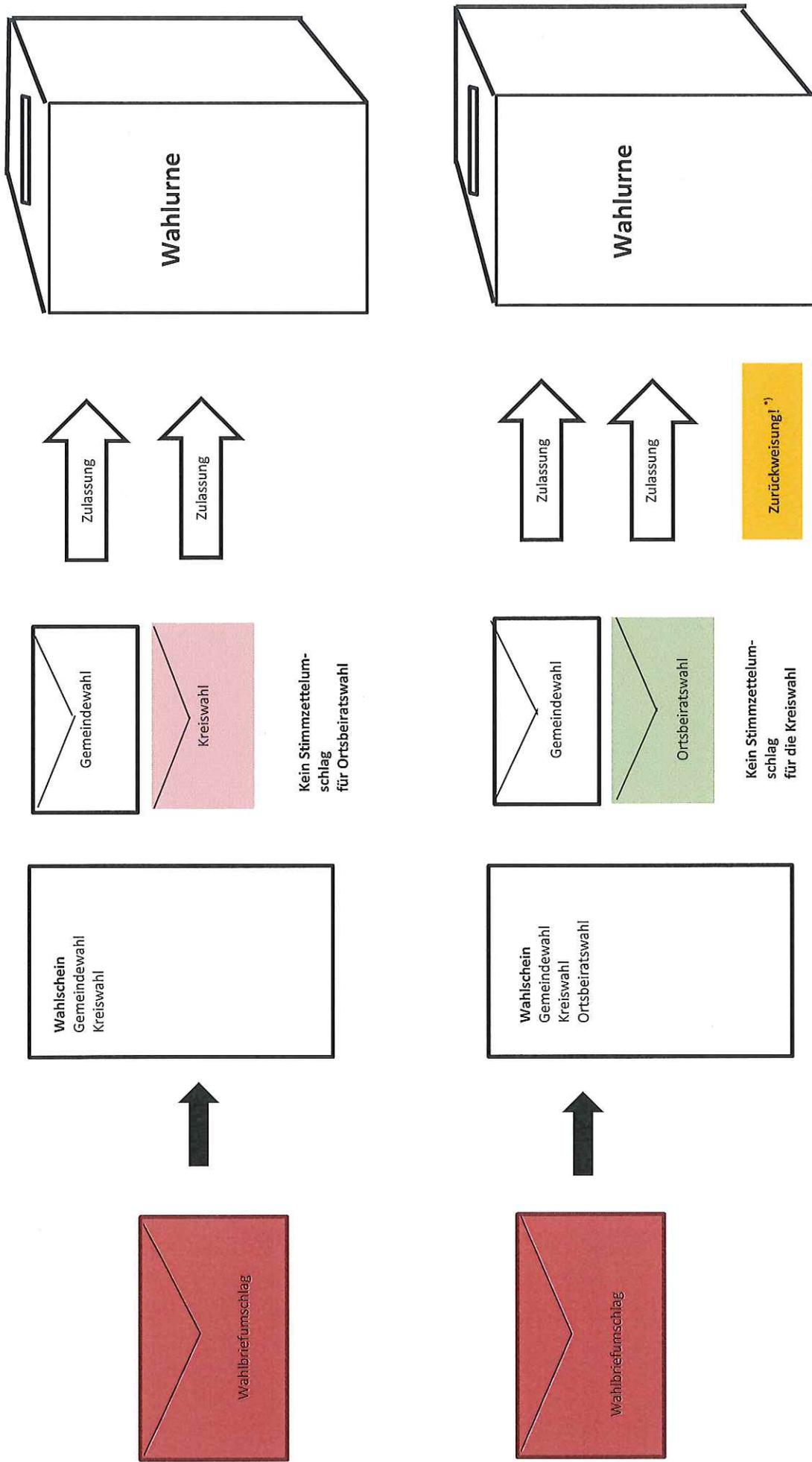


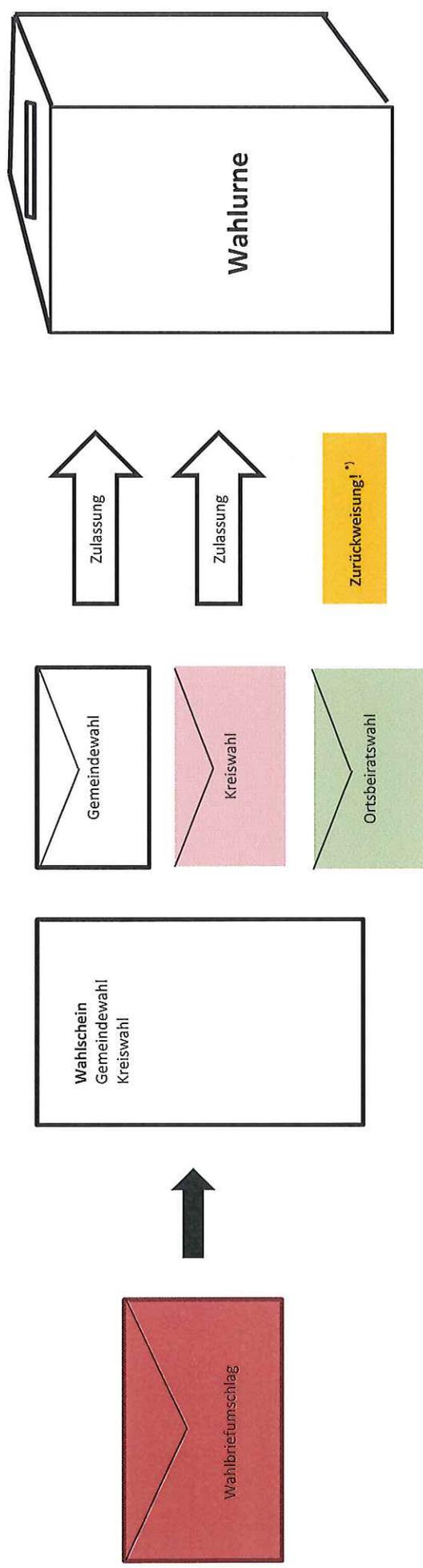
Zulassen der Wahlbriefe

Der Briefwahlvorstand öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und die Stimmzettelumschläge. Ist der Wahlschein für eine oder mehrere der gleichzeitig durchgeführten Wahlen in einem Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheins erhoben, so werden die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers ausgesondert und zur späteren Beschlussfassung beiseitegelegt; der Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 21a Abs. 1 Nr. 2 bis 8 KWG vorliegt. Die übrigen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung, § 53 Abs. 2 und 3 KWO.

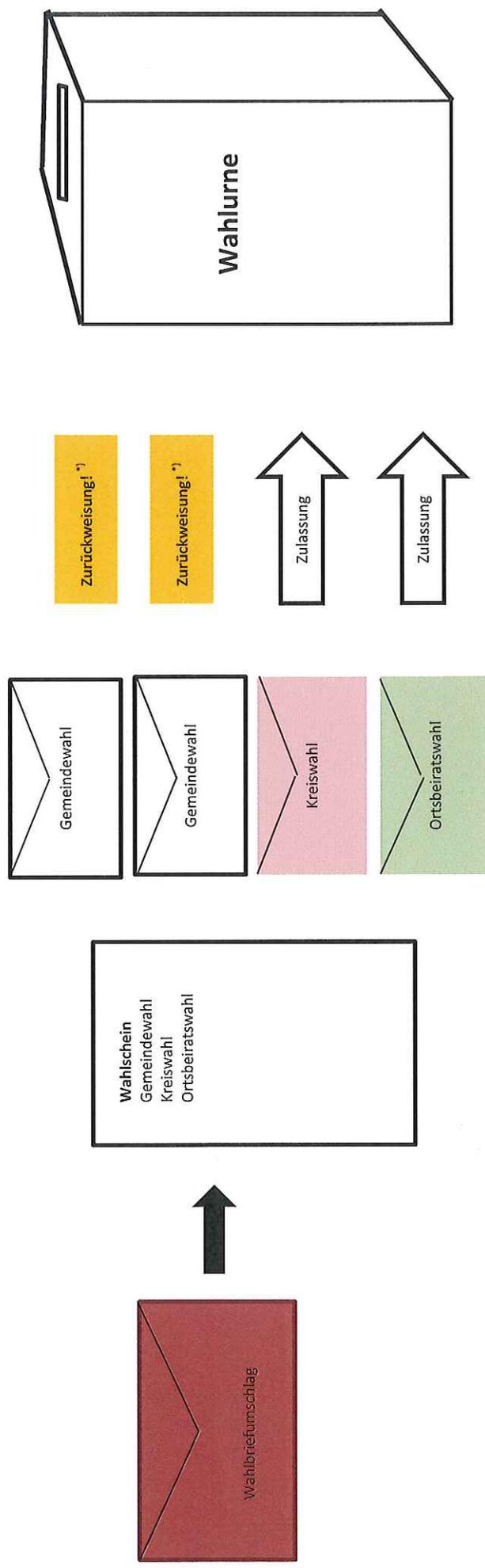




*) Nach § 21a Abs. 1 Nr. 3 KWG ist der Wahlbrief für die Kreiswahl zurückzuweisen, da dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag für die Kreiswahl beigefügt ist.



*) Zurückweisung des Wahlbriefs für die Ortsbeiratswahl, da dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein für die Ortsbeiratswahl beigelegt ist, § 21a Abs. 1 Nr. 2 KWG.



*) Gemäß § 21a Abs. 1 Nr. 5 KWG ist der Wahlbrief für die Gemeindevwahl zurückzuweisen, da der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelsumschläge für die Gemeindevwahl, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält.